

Presseinfo Juli 2024 – 2

## **Einkommensteuererklärung 2023 – Verspätungszuschlag sparen mit steuerlicher Vertretung**

---

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2023 endet bei Steuerpflichtigen, die keinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, am 02.09.2024. Ist man zur Abgabe verpflichtet, sollte die Einkommensteuererklärung 2023 bis zum Stichtag abgegeben sein. „Kann die Frist nicht eingehalten und auch nicht verlängert werden, kann es zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages kommen“, warnt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 % der noch zu zahlenden Steuer für jeden Verspätungsmonat, jedoch mindestens 25 € pro Monat, sofern sich eine Steuerzahlung an das Finanzamt ergibt. Beträgt die Steuernachzahlung beispielsweise 1.000 € und wird die Steuererklärung 10 Monate zu spät eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 250 € fällig. Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung von Profis anfertigen lassen, gilt generell eine längere Abgabefrist. „Wird die Einkommensteuererklärung 2023 vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bis zum 02.06.2025 abgegeben, ist dies fristgerecht“, erklärt Bauer. Steuerpflichtige, die trotz Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023, dies voraussichtlich nicht pünktlich schaffen und mit einer Nachzahlung rechnen, können auch jetzt noch einen steuerlichen Berater beauftragen und so zumindest den Verspätungszuschlag vermeiden. „Zinsen auf die Steuernachzahlung 2023 sind noch nicht zu befürchten, denn der Zinslauf beginnt erst am 01.07.2025“, gibt Bauer Entwarnung. Dies gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob sie ihre Steuererklärung selbst erledigen oder jemanden beauftragen. Der Nachteil: Steuererstattungen 2023 werden auch erst ab diesem Datum verzinst. „Es ist sinnvoll, die Fristen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen und Zinsen im Blick zu haben und die Einkommensteuererklärung fristgerecht einzureichen. So können unnötige Zahlungen an das Finanzamt vermieden werden“, rät Bauer.